

Kundennummer (falls bekannt): _____

Antrag auf Zulassung einer Tonnengemeinschaft *

für die Grundstücke:

a) _____ | _____ | und
Straße / Hausnummer Ort

b) _____ | _____ |
Straße / Hausnummer Ort

Eigentümer der Grundstücke ist:

a) Name _____ | Vorname _____ |
Straße / Hausnummer _____ | PLZ _____ | Wohnort _____

b) Name _____ | Vorname _____ |
Straße / Hausnummer _____ | PLZ _____ | Wohnort _____

Die Verpflichtung zur Gebührenzahlung wird vom Eigentümer des Grundstückes a) b) übernommen.

Die Behältergrundkosten trägt der Eigentümer des Grundstückes a) b) .

Künftig benötigte Gefäße

Restmülltonne:	Papiertonne:	Anzahl	Biotonne:	Anzahl
<input type="checkbox"/> 80 l	<input type="checkbox"/> 240 l	_____	<input type="checkbox"/> 120 l	_____
<input type="checkbox"/> 120 l				
<input type="checkbox"/> 240 l				
<input type="checkbox"/> 1,1 m ³				

Eigenkompostierer: a) ja nein b) ja nein

Ein Abmeldeantrag (soweit beide Grundstücke bereits angeschlossen sind) für die nicht mehr benötigten Gefäße liegt bei.

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird bestätigt.

Ort, Datum	Unterschrift der Grundstückseigentümer bzw. Bevollmächtigten
------------	--

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: Herr / Frau:	Telefon: E-Mail:
--	---------------------

* Die Voraussetzungen für die Zulassung einer Tonnengemeinschaft entnehmen Sie bitte der Rückseite.

Voraussetzungen für die Zulassung einer Tonnengemeinschaft

1. Satzungsregelung

Nach § 15 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung können auf Antrag für zwei direkt angrenzende Grundstücke gemeinsame Behältnisse zugelassen werden. Für Restmüllbehältnisse gilt dies nur, wenn sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der anfallenden Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet und die Mindestbehälterkapazität von 8 l pro Person und Woche nicht überschritten wird.

2. Erläuterungen

Die Entscheidung über die Zulassung einer Tonnengemeinschaft obliegt dem Landkreis Kelheim. Dem Antrag kann nicht stattgegeben werden, wenn es sich nicht um Nachbargrundstücke handelt. Als Nachbargrundstücke gelten direkt angrenzende Grundstücke.

Mehr als zwei Grundstücke können keine Tonnengemeinschaft bilden. Für einen Zusammenschluss von mehreren Wohneinheiten auf einem Grundstück ist kein Antrag erforderlich.

Eine Tonnengemeinschaft ist nicht möglich, wenn ein Grundstückseigentümer bereits eine andere Vergünstigung (z.B. Gebührenermäßigung bei 1-Personenhaushalte) in Anspruch nimmt.

3. Gebührenrechtliche Besonderheiten

Die Gebühren werden nur von einem Anschlusspflichtigen eingezogen. Die Aufteilung innerhalb der Tonnengemeinschaft ist privat zu regeln.

Werden bei einer Tonnengemeinschaft neben der im Preis enthaltenen Gefäße zusätzliche Papier- bzw. Biotonnen benötigt, sind diese gebührenpflichtig. Derzeit beträgt die Gebühr je zusätzlicher 240 l Papiertonne 0,34 € pro Monat und je 120 l Biotonne 8,00 € pro Monat.

Informationen nach der Datenschutz-Grundverordnung zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Kommunalen Abfallwirtschaft des Landkreises Kelheim

- Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist das Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim, Tel.Nr.: 09441 207-0, E-Mail: poststelle@landkreis-kelheim.de
- Den behördlichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter: Datenschutzbeauftragte im Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim, Tel.Nr.: 09441 207-1121, E-Mail: datenschutz@landkreis-kelheim.de
- Ihre Daten werden verarbeitet um:
 - Gebührenermäßigung für Grundstücke, die nur von einer Person bewohnt werden,
 - die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats,
 - Änderungen am Grundstück (Eigentümerwechsel, Anschriftenwechsel, Änderung der Kontoverbindung),
 - An-/Abmeldungen von Gefäßen,
 - Änderung der Tonnengröße (Umtausch) und Austausch einer defekten Tonne,
 - Zulassung einer Tonnengemeinschaft und etwaige Auswertungen zur Prüfung und Umsetzung der satzungskonformen Abfallgebührenerhebung,
 - Abwicklung und Abrechnung von Annahmegebühren auf Wertstoffhöfen/-zentren/Deponienzu ermöglichen.
- Grundlage für die Verarbeitung ist die Abfallwirtschaftssatzung und die Abfallgebührensatzung des Landkreises Kelheim
- Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:
 - Entsorgungsunternehmen
 - Kreiskasse im Landratsamt Kelheim
 - ggf. staatliches Abfallrecht im Landratsamt Kelheim
 - ggf. an entsprechende Gemeinden
 - ggf. in Einzelfällen an weitere Stellen innerhalb des Landratsamtes Kelheim
- Ihre personenbezogenen Daten werden nach der Verarbeitung beim Landratsamt Kelheim so lange gespeichert, wie es die Bestimmungen nach dem Bayerischen Einheitsaktenplan vorgeben. Diese betragen nach Sachgebiet i.d.R. zwischen 5 und 30 Jahren.

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen als Betroffene folgende **Rechte** zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten.
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu.
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen.
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu.
- Wenn Sie in die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Landratsamt Kelheim mittels einer entsprechenden Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz.